

## Schutzmaßnahmen: Maskenregelung MNS / FFP2

Stand: 10. März 2021

### Lehrer/innen

<b>Mund-Nasen-Schutz (MNS) sind zu tragen:</b>	Grundsätzlich ist bei Betreten des Dienstortes (Ort der beruflichen Tätigkeit) das Tragen eines MNS notwendig. Zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist immer ein Abstand von mindestens 2 Metern einzuhalten.
	Das Tragen von MNS ist nicht erforderlich, wenn man sich alleine im Unterrichtsraum oder im Lehrerzimmer etc. befindet.
	Wenn ein negatives Corona-Testergebnis (maximal 7 Tage alt) von einer dazu befugten Stelle (öffentliche Teststraße, Apotheke etc.) vorliegt, genügt auch beim Schüler- und Kundenkontakt ein MNS.
<b>FFP2-Maske sind zu tragen:</b>	Liegt ein negatives Corona-Testergebnis nicht vor, so ist bei Schüler- und Kundenkontakt das Tragen einer FFP2-Maske notwendig.
	Beim Tragen von FFP2-Masken sind eine sachgemäße Anwendung zu beachten sowie regelmäßige Pausen einzuhalten (z.B. beim Lüften bzw. zwischen den Unterrichtseinheiten etc.).
	Bei Unterschreitung des 2-Meter-Abstandes ist immer eine FFP2-Maske zu tragen Bei Fächern, bei denen während des Vorspielens oder Vorsingens das Tragen weder eines MNS noch einer FFP2-Maske möglich ist (Sänger/innen, Bläser/innen) sind "sonstige Schutzmaßnahmen" zur Minimierung des Infektionsrisikos zu treffen. <b>Erhöhung des Abstandes auf mehr als 2 Meter.</b> Wird nicht vorgespielt oder vorgesungen, ist während dieser Zeit das Tragen eines MNS bzw. einer FFP2-Maske erforderlich.
<b>Was ersetzt ein negatives Corona-Testergebnis:</b>	Wenn Sie bereits eine Covid-19-Erkrankung durchgemacht haben (maximal vor 6 Monaten) und dazu ein ärztliche Bestätigung vorlegen oder einen diesbezüglichen Nachweis über einen Antikörpertest erbringen (maximal 3 Monate alt).
	Die Regelung gilt nicht für die Testpflicht der Grenzpendler bei der Einreise nach Österreich, ebenso wenig bei lokalen oder regionalen Vorschriften wie z. B. der Ausreise aus Tirol.

### Verwaltungskräfte

<b>Mund-Nasen-Schutz (MNS) sind zu tragen:</b>	Grundsätzlich ist bei Betreten des Dienstortes (Ort der beruflichen Tätigkeit) das Tragen eines MNS notwendig. Zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist immer ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Sofern Kontakt zu anderen Personen besteht (Bsp. Kolleginnen/Kollegen) ist der MNS ist auch am Arbeitsplatz zu tragen, wenn keine geeigneten Schutzmaßnahmen wie z.B. Trennwände vorhanden sind.
<b>FFP2-Maske sind zu tragen:</b>	Bei Kunden- und Schülerkontakt gilt Gleiches wie bei den Lehrkräften, d. h. FFP2-Maske oder negativer Corona-Test (maximal 7 Tage alt) von einer befugten Stelle.

### Schüler/innen - Maskenregelung in Anlehnung an die Regelschule

<b>Mund-Nasen-Schutz (MNS) sind zu tragen:</b>	Schüler/innen bis 6 Jahre - keine MNS erforderlich
	Volksschul-/Sonderschulen (6-10 Jahre): MNS ist nur außerhalb des Unterrichtsraumes erforderlich, im Unterrichtsraum nicht.
	Sekundarstufe 1 (10-14 Jahre): MNS ist im gesamten Gebäude erforderlich, auch im Unterrichtsraum.
<b>FFP2-Maske sind zu tragen:</b>	Sekundarstufe 2 (ältere Schüler/innen ab 14 Jahre): MNS ist im gesamten Gebäude erforderlich, im Unterrichtsraum ist die FFP2-Maske verpflichtend zu tragen, sofern dies die Unterrichtssituation erlaubt (bei Sänger/innen, Bläser/innen nicht möglich bzw. nur zeitweise möglich). Ist das Maskentragen bei diesen Unterrichten nicht möglich, ist ein Abstand von mehr als 2 Metern zu halten.
	Bei Unterschreiten des 2-Meter-Abstandes ist von der Schüler/innen ebenfalls das Tragen einer FFP2-Maske einzufordern, soweit dies durchführbar ist (nicht von Schüler/innen vor Vollendung des 14. Lebensjahres).